

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche



SELK

An die Pfarrämter und Gemeinden,
Chorleiter der Kirchen- und Posaunenchöre,
das Amt für Kirchenmusik und dessen Mitglieder,
die haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in der Selbständigen Evang.-Lutherischen Kirche

Wolfgang Gratz
Superintendent
Fürth / Saar
Melancthonstraße 1a
66564 Ottweiler
Telefon: (0 68 58) 2 30
E-Mail: fuerth@selk.de

Neuregelung Meldeverfahren GEMA

16.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

eine über lange Zeit bestehende Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu musikalischen Veranstaltungen ist neu verhandelt worden. Die GEMA stimmt der Fortführung dieses Vertrages unter den Bedingungen einer erweiterten Meldepflicht und eines veränderten Meldeverfahrens zu. Dies betrifft auch uns.

Für Musik im Gottesdienst verfügt die SELK über einen eigenen Vertrag mit der GEMA. Es besteht keine Meldepflicht. Alle anderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen in den Gemeinden, auf Bezirks- oder Sprengelzebene, der Gesamtkirche, sind meldepflichtig (z.B. Bläsermusiken und Konzerte, die Serenade beim Gemeindefest, die Adventsmusik im Seniorenheim etc.). Über die Mitgliedschaft unserer Werke (Kirchenchorwerk und Posaunenwerk) in den Verbänden unter dem Dach der EKD, haben kirchenmusikalische Veranstaltungen unserer Kirchen- und Posaunenchöre Anteil am Gesamtvertrag zwischen EKD und GEMA.

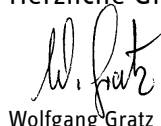
Bisher waren diesbezügliche Veranstaltungen vom Veranstalter quartalsweise an die EKD in Hannover zu melden. Dieses Meldeverfahren ist neu geregelt. Die Meldung durch den Veranstalter erfolgt ab sofort an die zuständige Bezirksdirektion der GEMA - spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung. Den regionalen Bezirksdirektionen der GEMA sind Bundesländer zugeordnet.

Ausführliche Informationen liefert das Informationsblatt von EKD und GEMA. Die Hinweise auf der ersten Seite unter „Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:“ treffen für die SELK und unsere Gemeinden nicht zu. Alle kirchenmusikalischen Veranstaltungen, die nicht überwiegend von Kirchen- oder Posaunenchören gestaltet und ausgerichtet werden, sind sowohl kosten- als auch meldepflichtig gegenüber der GEMA.

Die Meldeverpflichtung besteht grundsätzlich. Ich ermuntere sehr dazu, sie ernst zu nehmen. Hilfreich wäre gewiss in der Kirchengemeinde, die fast immer auch der Veranstalter ist, die eindeutige Klärung bzw. Abstimmung darüber, wer für die Meldung und deren Fristenhaltung zuständig ist.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Wolfgang Gratz